

## **Satzung vom WeGa – Kompetenznetz Gartenbau e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „WeGa - Kompetenznetz Gartenbau“ (WeGa).
- (2) Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gartenbauwissenschaften. Dabei stehen Untersuchungen in Forschungsverbänden zu gärtnerischen Kulturen, wie Obst, Gemüse, Zierpflanzen und -gehölze, einschließlich deren vor- und nachgelagerten Bereiche im Vordergrund.

Im Einzelnen werden folgende Ziele verfolgt:

1. Förderung, Einwerbung und Koordination wissenschaftlicher Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
  2. Veranstaltung von Seminaren und Workshops
  3. Informationsveranstaltungen
  4. Informationsaustausch mit interessierten Personenkreisen
  5. Herausgabe von Schriften
  6. Zusammenarbeit mit anderen, ähnliche Ziele verfolgende Organisationen
- (2) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Organe des Vereins**

- (1) Die Netzwerkorgane im WeGa – Kompetenznetz Gartenbau e.V. sind:
  - a) Mitglieder
  - b) Mitgliederversammlung
  - c) Vorstand

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglied im WeGa – Kompetenznetz Gartenbau e.V. können natürliche Personen oder öffentliche und private Forschungseinrichtungen (z. B. Universitäten), Teile öffentlicher Forschungseinrichtungen (z. B. Fakultäten, Institute), Hersteller-, Verarbeitungs- und Handelsunternehmen sowie Verbände und gemeinnützige Einrichtungen werden, die in der Gartenbauwissenschaft sowie der Agrar- und Ernährungsforschung im weiteren Sinne tätig sind.

- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Antrag zur Mitgliedschaft ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft erlangt Gültigkeit mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
- (3) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über angenommene und abgelehnte Anträge. Strittige Fälle stellt er in der Mitgliederversammlung zur Diskussion, und er berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die Grundsatzentscheidungen der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Liquidation oder durch schriftliche Kündigung, die entweder seitens des Mitglieds oder seitens des Vorstandes erfolgt. Die Beendigung der Mitgliedschaft im WeGa – Kompetenznetz Gartenbau kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet, oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder es schriftlich beantragen. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden durch Einladung auf elektronischem Weg an die einzelnen Mitglieder einberufen. Zwischen der Absendung der Einladung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet. Er informiert über die wesentlichen Ereignisse des zurückliegenden Geschäftsjahres und stellt zukünftige Aktivitäten vor. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte entgegen und diskutiert sie. Sie kann Stellungnahmen zu den abgelaufenen Entwicklungen und Empfehlungen zu den geplanten Aktivitäten beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des abgeschlossenen Geschäftsjahres entgegen und entlastet auf Antrag den Vorstand. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Sie beschließt mit einfacher Stimm-Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder, die nicht dem Kreis der natürlichen Personen angehören, benennen jeweils eine stimmberechtigte Person. Das Stimmrecht kann nicht an andere Mitglieder übertragen werden. Die Form der Abstimmung wird von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.

### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens acht gewählten Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt werden. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes soll darauf geachtet werden, der inhaltlichen Vielfalt und der Typenvielfalt in der Gartenbauwissenschaft Rechnung zu tragen. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Nachwahl in schriftlicher bzw. elektronischer Form möglich. In den Vorstand dürfen nur stimmberechtigte Personen der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für Vorschläge zur Umsetzung der unter § 1 aufgeführten Ziele unter Berücksichtigung des Vereinszweckes. Der Vorstand ist zuständig für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins und für die inhaltliche und strukturelle

Ausrichtung, unter Berücksichtigung der Entscheidungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem persönlichen oder institutionellen Ausscheiden aus dem Verein.
- (4) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen ein Präsidium, das aus dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes.
- (5) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder einen der beiden Stellvertreter jeweils einzeln nach außen vertreten.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
- (7) Der Vorstand wird von dem/der 1. Vorsitzenden einberufen. Dieses erfolgt nach Bedarf, oder auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes, mindestens jedoch einmal jährlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einladung (Einladungsfrist: 3 Wochen vor der Sitzung) mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme von dem/der 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (8) Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Arbeitsgruppen einsetzen.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, die Erledigung seiner Aufgaben ganz oder teilweise einem Geschäftsführer zu übertragen. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Finanzierung**

Der Finanzbedarf des Vereins wird gedeckt durch

- (1) Mitgliederbeiträge, deren Höhe in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsverordnung festgelegt wird.
- (2) Einnahmen aus Veröffentlichungen, Tagungsbeiträgen und sonstigen Einkünfte.
- (3) Spenden und zweckgebundene Mittel von Mitgliedern oder Dritten, die dem Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 8 Änderungen der Satzung**

- (1) Änderungen der Satzung kann nur die Mitgliederversammlung des WeGa – Kompetenznetzes Gartenbau e.V. beschließen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Teilnehmer.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung zum gleichen Zwecke einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit beschließt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an die Deutsche Gartenbauwissenschaftliche Gesellschaft (DGG) e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.